

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1978	Nummer 107
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	15. 8. 1978	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zusammenlegung der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Bonn und Krefeld zu dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld	1498
2000	15. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienst- und Fachaufsicht über die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	1498
203018	10. 8. 1978	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ordnung der Laufbahn des höheren Fischereiverwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	1498
20319	9. 8. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1498
21210	23. 11. 1977	Änderung der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein	1498
6301	26. 7. 1978	RdErl. d. Innenministers Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	1498
71242	10. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Einheitliche Abnahme der Gesellenprüfung	1499
78141	10. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Besiedlungsgebühren in der ländlichen Siedlung	1499
7843	27. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Durchführung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	1500
8301	21. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten; Zuständigkeit für Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge an Berechtigte, die außerhalb des leistungspflichtigen Landes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben	1504
922 9211 2129 2130 2151	11. 7. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) an Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und des Blutspendedienstes	1507

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
24. 8. 1978	Bek. - Honorarkonsulat der Republik Gambia, Düsseldorf	1508
24. 8. 1978	Bek. - Honorargeneralkonsulat der Republik Gambia, Frankfurt am Main	1508
24. 8. 1978	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1508
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
18. 8. 1978	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1508
23. 8. 1978	Bek. - Belastungsgebiete; Aufstellung des Luftreinhalteplans Rheinschiene Mitte	1508

I.

2000

**Zusammenlegung
der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter
Bonn und Krefeld zu dem Staatlichen
Veterinäruntersuchungsamt Krefeld**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 8. 1978 - I B 3 - 3.304

Meine Bek. v. 7. 7. 1988 (MBI. NW. S. 1410) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1978 S. 1498.

2000

**Dienst- und Fachaufsicht
über die
Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 8. 1978 - I B 3 - 3.304

Absatz 2 meines RdErl. v. 20. 3. 1969 (SMBl. NW. 2000) erhält folgende Fassung:

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld, das für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln zuständig ist, obliegt dem Regierungspräsidenten Düsseldorf.

- MBI. NW. 1978 S. 1498.

203018

**Ordnung der Laufbahn
des höheren Fischereiverwaltungsdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 8. 1978 - I B 2 - 01.002 - 66 E/78

Meine VwVO v. 31. 8. 1970 (SMBl. NW. 203018) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1978 S. 1498.

20319

**Manteltarifvertrag für Auszubildende
vom 6. Dezember 1974
Ergänzung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 1/78 -
v. 9. 8. 1978

In Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 (SMBl. NW. 20319) werden der Nummer 6 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Nach § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes dürfen Jugendliche an Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen von mindestens fünf Stunden und in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen an diesem Tag bzw. in dieser Woche vom Arbeitgeber nicht beschäftigt werden. Wir weisen besonders darauf hin, daß unter Stunden im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Zeitstunden und nicht ggf. kürzere Unterrichtsstunden (z. B. 45 Minuten zu verstehen sind).

- MBI. NW. 1978 S. 1498.

21210

**Änderung
der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 23. November 1977**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 23. November 1977 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 8. 1978 - V A 1 - 0810.82 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 12 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. April 1954 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden
 - a) das Wort „wird“ durch das Wort „werden“,
 - b) die Wörter „ein stellvertretender“ durch die Wörter „ein oder mehrere stellvertretende“ ersetzt.
2. Als Satz 2 wird eingefügt:
„Die Versammlung bestimmt auch die Reihenfolge der Stellvertretung.“
3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

- MBI. NW. 1978 S. 1498.

6301

**Teilnehmergebühren
und Schulgeld bei Inanspruchnahme
von Schulungseinrichtungen der Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1978 -
IV D 1 - 5018

Mein RdErl. v. 23. 10. 1970 (SMBl. NW. 6301) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1979 wie folgt geändert:

1. Nrn. 1 bis 1.13 werden durch folgende Nrn. 1 bis 1.14 ersetzt:
 - 1 Teilnehmergebühren bei der Polizei-Führungsakademie
 - 1.1 Bei der Polizei-Führungsakademie betragen die Teilnehmergebühren:
 - 1.11 für einen Anwärterlehrgang für den höheren Polizeivollzugsdienst 1200 DM
 - 1.12 für einen Sonderkurs gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972/24. November 1972 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 205) 600 DM
 - 1.13 für eine Fortbildungsveranstaltung bis zur Dauer einer Woche je Tag 30 DM
 - 1.14 für eine Fortbildungsveranstaltung (einschließlich Polizeilehrerseminar) bei einer Dauer von mehr als einer Woche 250 DM
 2. In Nr. 1.3 werden hinter dem Wort „Lehrgang“ das Wort „(Sonderkurs)“ und hinter den Worten „Nummer 1.11“ die Worte „oder Nummer 1.12“ eingefügt.
 3. In Nr. 1.4 werden die Worte „an Seminaren oder Arbeitstagen“ ersetzt durch die Worte „an Fortbildungsveranstaltungen (einschließlich Polizeilehrerseminaren)“.

- MBI. NW. 1978 S. 1498.

71242

Einheitliche Abnahme der Gesellenprüfung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 8. 1978 - II/B 4 - 40 - 51/3(78) - 68/78

1. Die handwerkliche Gesellenprüfung nach den §§ 31 bis 38 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), ist eine Einheit.
2. Die Prüfung kann in ihrer Gesamtheit nur vor einem einzigen Prüfungsausschuß abgelegt werden.
3. Der Prüfungsausschuß darf die Zulassung zur Gesellenprüfung nicht nur für einen Teil der Prüfung bewilligen, sondern hat die Zulassung für die gesamte Prüfung auszusprechen.
4. Mein RdErl. v. 27. 11. 1967 (SMBL. NW. 71242) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 1499.

78141

Besiedlungsgebühren in der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 8. 1978 - III B 2 - 205 - 3221

1. Mein RdErl. v. 8. 12. 1975 (SMBL. NW. 78141) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 2 Abs. 2 werden die Worte „dem Architekten- und Ingenieurhonorar“ durch die Worte „dem Honorar nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) sowie dem Honorar nach der Gebührenordnung der Ingenieure (GOI)“ ersetzt.
- 1.2 In Nummer 2.1.1 Abs. 1 wird der Betrag von 6000,- DM durch den Betrag von 6600,- DM ersetzt.
- 1.21 In Nummer 2.1.1 Abs. 2 wird der Betrag von 2000,- DM durch den Betrag von 2200,- DM ersetzt.
- 1.3 Die Nummer 2.2 erhält folgende neue Fassung:
 - 2.2 Honorar nach der HOAI
 - 2.21 In einem Siedlungsverfahren sind der Berechnung des Höchstbetrages des Honorars für die Architektenleistungen und die Ingenieurleistungen für die Tragwerksplanung die Teile I bis III und VII der HOAI zugrunde zu legen. Dabei dürfen das Entgelt für Grundleistungen nach den Mindestsätzen der Honorartafel in den Honorarzonen bis einschließlich Honorarzone III und die auf das Entgelt entfallende (Mehrwertsteuer) Umsatzsteuer, soweit diese schriftlich vereinbart ist, angesetzt werden.
Nach den Anforderungen der ländlichen Siedlung sind folgende Honorarzonen zugrunde zu legen:
 - für Gebäude: Honorarzone III (§ 11 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Nr. 3 HOAI),
 - für Freianlagen: Honorarzone II (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Nr. 2 HOAI),
 - für Tragwerksplanungen: Honorarzone III (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 HOAI).
 - 2.2.2 Die anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Honorars des Architekten und des Ingenieurs für die Tragwerksplanung (§§ 10 Abs. 2 und 52 Abs. 2 HOAI) sind aufgrund derjenigen Baukosten zu ermitteln, die der Bewilligung der Siedlungsmittel zugrunde gelegt werden. Die anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Honorars für die Leistungen bei der Tragwerksplanung (§ 52 Abs. 2 HOAI) können als Erfahrungswert mit 45 v. H. der anrechenbaren Kosten für die Berechnung des Architektenhonorars (ohne Kosten von Freianlagen) angenommen werden.

2.2.3 Bei Freianlagen, deren anrechenbare Kosten mehr als 15000,- DM und weniger als 40000,- DM betragen, können Honorare für Grundleistungen, die nach §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 HOAI als Pauschal- oder Zeithonorar berechnet werden, als angemessen angesehen werden, wenn sie den wie folgt berechneten Betrag nicht übersteigen: Die nach § 10 Abs. 5 Nr. 5 und Abs. 6 HOAI anrechenbaren Kosten von Freianlagen sind den anrechenbaren Kosten der Gebäude hinzuzurechnen; aufgrund dieses Gesamtbetrages ist das Honorar der Honorartafel für Gebäude (§ 18 Abs. 1 HOAI) zu entnehmen (analog § 18 Satz 2 HOAI).

2.2.4 Bei bauphysikalischen Nachweisen (§ 54 Abs. 3 Nr. 4 HOAI) und Objektüberwachung (§ 54 Abs. 3 Nr. 8 HOAI) des Ingenieurs für die Tragwerksplanung können hierfür je 5 v. H. des Mindestsatzes der Honorartafel der Honorarzone III zusätzlich berechnet werden.

2.2.5 Bei Wiederholungsbauten ist § 22 HOAI zu beachten.

2.2.6 Wird in einem Siedlungsverfahren ein freischaffender Architekt herangezogen, so hat das Siedlungsunternehmen die geschäftliche und technische Oberleitung beim Hochbau gemäß den Leistungen der HOAI und zwar die entsprechenden Grundleistungen aus den Leistungsphasen 2, 7, 8 und 9 zu übernehmen. Das Honorar für diese Tätigkeit beträgt höchstens 15 v. H. des Mindestsatzes der Honorarzone III der Honorartafel des § 16 HOAI.

Das mit einem freischaffenden Architekten vereinbarte Honorar gemäß HOAI und das dem Siedlungsunternehmen für die geschäftliche und technische Oberleitung nach Absatz 1 zustehende Honorar darf insgesamt den Mindestsatz des Honorars der Honorarzone III der Honorartafel des § 16 HOAI nicht übersteigen.

In klassischen Siedlungsverfahren muß das Gesamthonorar des Architekten aus der dem Siedlungsunternehmen zufließenden Gebühr gedeckt werden.

1.4 Die Nummer 2.3 erhält folgende neue Fassung:

2.3 Ingenieurhonorar

Für die in einem Siedlungsverfahren durchzuführenden Tiefbaumaßnahmen und sonstigen Ingenieurleistungen sind die (nicht in der HOAI geregelten) Honorare in Anlehnung an die (frühere) Gebührenordnung für Ingenieure (GOI 1937/50) nach der Anlage 1 des RdErl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1971 (SMBL. 2370) zu ermitteln. Die sich hiernach ergebenden Beträge schließen die Umsatzsteuer ein.

Auslagen (Neben- und Reisekosten) werden nicht erstattet.

1.5 Die Nummer 2.4 erhält folgende neue Fassung:

2.4 Honorar nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) sowie Honorar nach der Gebührenordnung der Ingenieure (GOI) beim Kauf von bestehenden Nebenerwerbsstellen.

Werden im Zusammenhang mit dem Kauf einer bestehenden Nebenerwerbsstelle notwendige Baumaßnahmen unter Mitwirkung des Siedlungsunternehmens durchgeführt, so finden die Nummern 2.2 und 2.3 dieses RdErl. entsprechende Anwendung.

1.6 In Nummer 3 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

In Vorkaufsrechtssachen beträgt die Gebühr 3 v. H. Bei der Verwertung von Flächen, die durch Ausübung des Vorkaufsrechtes erworben worden sind, beträgt die Gebühr 5 v. H. des von der Siedlungsbehörde gebilligten Verkaufspreises, wenn diese Flächen zur unmittelbaren Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe verwendet werden.

- 1.7 In Nummer 4 Absatz 2 werden die Worte „dem Architekten und Ingenieurhonorar“ durch die Worte „dem Honorar nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) sowie dem Honorar nach der Gebührenordnung der Ingenieure (GOI)“ ersetzt.
- 1.8 In Nummer 4.1.1 wird der Betrag von 5500,- DM durch den Betrag von 6050,- DM ersetzt.
- 1.9 Die Nummer 4.2 erhält folgende neue Fassung:
- 4.2 Honorar nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) sowie Honorar nach der Gebührenordnung der Ingenieure (GOI)
- 4.2.1 Die Honorare für Architektenleistungen und für die Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung (HOAI) sowie das (nicht in der HOAI geregelte) Honorar für sonstige Ingenieurleistungen nach der Gebührenordnung der Ingenieure (GOI) sind in entsprechender Anwendung der Nummern 2.2 und 2.3 dieses RdErl. zu ermitteln und zu berechnen.
- 4.2.2 Ein Teilbetrag von 20 v. H. des dem Architekten zustehenden Architekten- und Ingenieurhonorars darf erst nach Vorlage der Endabrechnung der Baumaßnahme von dem Siedlungsunternehmen entnommen bzw. an den freischaffenden Architekten gezahlt werden.
- 4.2.3 Bei der Heranziehung eines freischaffenden Architekten ist mit diesem zu vereinbaren, daß dieser dem Siedlungsunternehmen mit der Endabrechnung
- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen in Abschrift mitzuteilen hat und
 - die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen zur Verfügung stellt.
- 1.10 In Nummer 5 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ und die Worte „den Architekten- und Ingenieurhonoraren“ durch die Worte „den Honoraren nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) sowie den Honoraren nach der Gebührenordnung der Ingenieure (GOI) aufgegliederte Gebührenaufstellung und Honorarberechnung beizufügen“ ersetzt.
- 2 Dieser RdErl. ist mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.21, 1.6 und 1.8 auf alle Siedlungsverfahren anzuwenden, in denen der Architektenvertrag auf Grund der am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 - BGBl. I S. 2805 -) abgeschlossen worden ist. Das gilt auch für notwendige Baumaßnahmen beim Kauf bestehender Nebenerwerbsstellen.
- In Trägereverfahren ist nach diesem RdErl. zu verfahren, wenn mit der Bauplanung nach dem 1. Januar 1977 begonnen worden ist.
- Die Gebührenerhöhung der Nummern 1.2, 1.21, 1.6 und 1.8 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

- MBl. NW. 1978 S. 1499.

7843

Richtlinien über die Durchführung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 7. 1978 - II C 2 - 50.04 - 6008

Maßgeblich für die Durchführung der Prämienregelung sind die folgenden Rechtsnormen:

- Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

und die Umstellung der Milchkuhbestände (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1041/78 des Rates vom 22. Mai 1978 (ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978 S. 9) - Ratsverordnung -,

- Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 der Kommission vom 23. Juni 1978 mit geänderten Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978 S. 45) - Kommissionsverordnung -,
- Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 1006) - MOG-Verordnung.

- 1 Allgemeine Bestimmungen:
- 1.1 Wahlrecht (Artikel 1 Abs. 1 Ratsverordnung)
Eine Prämie wird nach Wahl des Antragstellers entweder für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (Nichtvermarktungsprämie) oder für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung (Umstellungsprämie) gewährt.
- 1.2 Im Sinne der Prämienregelung ist
 - 1.21 Erzeuger (Artikel 5 Ratsverordnung):
1.211 eine natürliche oder juristische Person, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, der im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegt und der Haltung von Rindern dient,
 - 1.212 eine Gemeinschaft natürlicher oder juristischer Personen, die im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft landwirtschaftliche Betriebsmittel zur gemeinschaftlichen Rinderhaltung nutzt;
 - 1.22 Betrieb (Artikel 5 Ratsverordnung):
die Gesamtheit der von einem Erzeuger bewirtschafteten Produktionseinheiten im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
 - 1.23 Milchkuh (Artikel 1 Abs. 1 und 2 Kommissionsverordnung):
das weibliche Hausrind, das zur Erzeugung von zur Vermarktung bestimmter Milch geeignet ist und bis zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens einmal gekalbt hat; als Milchkuh gilt auch die Färse, hinsichtlich derer glaubhaft gemacht wird, daß sie spätestens innerhalb von neun Monaten nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags gekalbt oder verworfen hat;
 - 1.24 Milchkühe (Artikel 1 Abs. 1 Kommissionsverordnung): die Gesamtheit der weiblichen Hausrinder im Alter von mindestens 6 Monaten, die zur Erzeugung von zur Vermarktung bestimmter Milch geeignet sind;
 - 1.25 fleischrassige Kuh (Artikel 1 Abs. 1 und 2 Kommissionsverordnung):
das weibliche Tier von Hausrindern, das
 - 1.251 mindestens einmal gekalbt hat und einer der Rassen angehört, deren Zuchtziel ausschließlich oder betont auf die Fleischleistung ausgerichtet ist oder
 - 1.252 aus der Kreuzung mit einem im Herdbuch eingetragenen Bullen einer solchen Rasse hervorgegangen ist oder
 - 1.253 aus der Paarung mit einem Bullen stammt, der entweder selbst oder dessen Vater mit positivem Ergebnis auf Fleischleistung geprüft worden ist. Ein positives Ergebnis liegt vor, wenn die Prüfung in einer Eigenleistungs- oder Nachkommensprüfung auf Station erfolgt ist und der geschätzte Zuchtwert über dem Durchschnitt vergleichbarer Tiere liegt; als fleischrassige Kuh gilt auch die fleischrassige Färse, hinsichtlich derer glaubhaft gemacht wird, daß sie spätestens innerhalb von neun Monaten nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags gekalbt oder verworfen hat;

- 1.26 Großvieheinheit (Artikel 2 Abs. 1 und 3 Kommissionsverordnung):
- 1.261 ein Hausrind im Alter von mindestens zwölf Monaten;
- 1.262 zwei Hausrinder im Alter von mindestens sechs, aber weniger als zwölf Monaten;
- 1.263 fünf Schafe im Alter von mindestens zwölf Monaten.
- 1.264 Als Großvieheinheit gelten ebenfalls - allerdings nur bis zu 25 v.H. der gesamten Anzahl Großvieheinheiten des betreffenden Betriebes -
- 1.2641 vier Hausrinder im Alter von weniger als sechs Monaten;
- 1.2642 zwölf Schafe im Alter von weniger als zwölf Monaten.
- 1.265 Für die Tiere, die nicht während jeden vollen Jahres des Umstellungszeitraums gehalten werden, wird der Ansatz entsprechend gekürzt.
- 1.27 Für die Berechnung der abgegebenen Milchmengen gilt (Artikel 1 Abs. 2 Kommissionsverordnung):
- 1.271 1 Kilogramm Milch entspricht 1 Liter Milch
- 1.272 1 Kilogramm Butter entspricht 23 Litern Milch
- 1.273 1 Kilogramm Käse entspricht 10 Litern Milch
- 1.274 1 Kilogramm MilCHFett entspricht 27 Litern Milch
- 2 Antragsverfahren (Artikel 2 Ratsverordnung und § 2 MOG-Verordnung):
- 2.1 Die Prämie wird nur auf schriftlichen Antrag nach dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. März 1979 in dreifacher Ausfertigung bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise (Bewilligungsbehörde) einzureichen.
- 2.2 Anträge, die bis zum 22. Mai 1978 gestellt, aber noch nicht genehmigt sind, sind von Amts wegen an diese Richtlinien anzupassen, es sei denn, daß die Anpassung zu einem geringeren Prämienbetrag führt, als er sich nach Anwendung der außer Kraft getretenen Richtlinien vom 30. Juni 1977 ergibt.
- 2.3 Für bereits genehmigte Anträge werden die am 22. Mai 1978 noch nicht ausgezahlten Prämienbeträge an die Vorschriften nach Nummern 3.3 und 3.4 angepaßt. Die übrigen Vorschriften bleiben in der ursprünglichen Fassung anwendbar.
- 2.4 Die Milchkuhbestände, die von einem bis zum 22. Mai 1978 genehmigten Antrag betroffen sind, können nicht Gegenstand eines neuen Antrags sein.
- 2.5 Der Genehmigungsbescheid enthält den ausdrücklichen Hinweis, daß der Begünstigte für die Rücksendung der Kennkarte (vgl. Nummer 7.2) verantwortlich ist und ihm angeraten wird, im Falle des Verkaufs des Rindes geeignete vertragliche Sicherheiten für die Rücksendung vorzusehen (Artikel 5 Abs. 2 Kommissionsverordnung).
- 3 Bemessung des Prämienbetrages (Artikel 4 Abs. 1 Ratsverordnung):
- 3.1 Die Höhe beider Prämien richtet sich nach der Menge Milch oder in Milchäquivalente umgerechneter Milcherzeugnisse, die vom Erzeuger während des dem Monat der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von zwölf Kalendermonaten vermarktet wurde.
- 3.2 Die Prämie wird zusätzlich zu Beihilfen im Rahmen von Programmen zur Ausmerzung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose gewährt.
- 3.3 Nichtvermarktungsprämie:
Die Prämie beträgt je 100 Kilogramm Milch oder umgerechneter Milcherzeugnisse:
- 3.31 20 Rechnungseinheiten für Mengen bis zu 30 000 Kilogramm,
- 3.32 18 Rechnungseinheiten für Mengen über 30 000 bis zu 50 000 Kilogramm,
- 3.33 13,5 Rechnungseinheiten für Mengen über 50 000 bis zu 120 000 Kilogramm,
- 3.34 11 Rechnungseinheiten für Mengen über 120 000 Kilogramm.
- 3.4 Umstellungsprämie:
Die Umstellungsprämie beträgt je 100 Kilogramm Milch oder umgerechneter Milcherzeugnisse:
- 3.41 17,5 Rechnungseinheiten für Mengen bis zu 120 000 Kilogramm,
- 3.42 11 Rechnungseinheiten für Mengen über 120 000 Kilogramm.
- 3.43 Der Betrag der Umstellungsprämie darf jedoch auf keinen Fall geringer sein als der Betrag, der sich bei Anwendung der Nichtvermarktungsprämie ergeben würde.
- 4 Nichtvermarktungsprämie im einzelnen (Artikel 2 Ratsverordnung):
- 4.1 Zur Erlangung der Prämie muß der Erzeuger der Bewilligungsbehörde gegenüber nachweisen, daß er, verglichen mit den Lieferungen von Milch oder in Milchäquivalenten umgerechneten Milcherzeugnissen während des dem Monat der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von zwölf Kalendermonaten noch eine angemessene Anzahl Milchkühe in seinem Betrieb hält. Diese Bedingung muß noch am Tage der Genehmigung des Antrags erfüllt sein; anderenfalls wird die Prämie entsprechend gekürzt.
- 4.2 Zur Erlangung der Prämie muß sich der Erzeuger verpflichten,
- 4.21 während eines fünfjährigen, spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags beginnenden Nichtvermarktungszeitraums weder Milch noch Milcherzeugnisse seines Betriebes zu verkaufen noch kostenlos abzugeben,
- 4.22 vom Tage der Antragstellung an bis zum Ende des Nichtvermarktungszeitraums
- 4.221 anderen weder die Nutzung seines Betriebes oder eines Teils desselben für die Milchviehhaltung zu gestatten,
- 4.222 sein Milchvieh weder an andere zu vermieten, noch ihnen sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen,
- 4.223 sein Milchvieh nur zur Schlachtung oder zur Ausfuhr in ein Land außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) zu verkaufen.
- 4.3 Die in Nummer 4.2 genannten Verpflichtungen obliegen nicht Erzeugern, die ihre Tätigkeit auf Grund der Richtlinie 72/160/EWG vom 17. April 1972 (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972 S. 9) nach Ablauf von mindestens zwei Jahren des Nichtvermarktungszeitraums einstellen. Sie brauchen bereits erhaltene Prämienbeträge nicht zurückzahlen, sind jedoch von einer späteren Gewährung der Prämie ausgeschlossen. Erzeuger, die ihre Tätigkeit auf Grund der genannten EWG-Richtlinie nach Ablauf von drei Jahren des Nichtvermarktungszeitraums einstellen, erhalten für das dritte Jahr des Nichtvermarktungszeitraums 37,5 v. H. der Prämie, sobald der nach der genannten EWG-Richtlinie eingereichte Antrag genehmigt und der Meldebehörde nachgewiesen worden ist, daß die Milchkühe abgeschlachtet worden sind.
- 4.4 50 v. H. der Prämie werden innerhalb der ersten drei Monate des Nichtvermarktungszeitraums gezahlt. Der Restbetrag wird in zwei gleichen Raten im dritten und fünften Jahr des Nichtvermarktungszeitraums unter der Voraussetzung gezahlt, daß der Bewilligungsbehörde die Einhaltung der bei der Beantragung der Prämie eingegangenen Verpflichtungen nachgewiesen wird.
- 4.5 Die Nichtvermarktungsprämie kann auch auf unwiderruflichen Antrag des betreffenden Erzeugers

- in fünf gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten gezahlt werden. In diesem Fall hat der Begünstigte für die Zahlung der dritten und der weiteren Jahresraten der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, daß die eingegangenen Verpflichtungen eingehalten worden sind.
- 5 Umstellungsprämie im einzelnen (Artikel 3 Ratsverordnung):
- 5.1 Zur Erlangung der Prämie muß der Erzeuger der Bewilligungsbehörde gegenüber nachweisen, daß er
- 5.11 während des dem Monat der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von zwölf Kalendermonaten mindestens 50 000 Kilogramm Milch oder in Milchäquivalente umgerechnete Milcherzeugnisse vermarktet hat und noch eine entsprechende Anzahl Milchkühe in seinem Betrieb hält
- oder
- 5.12 mindestens 15 Milchkühe - einschließlich der mehr als zwei Jahre alten trächtigen Färsen - in seinem Betrieb hält.
- 5.13 Die betreffende Bedingung muß noch am Tage der Genehmigung des Antrags erfüllt sein; anderenfalls wird die Prämie gekürzt.
- 5.2 Zur Erlangung der Prämie muß sich der Erzeuger verpflichten,
- 5.21 während eines vierjährigen, spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags beginnenden Umstellungszeitraums weder Milch noch Milcherzeugnisse seines Betriebes zu verkaufen oder kostenlos abzugeben,
- 5.22 vom Tage der Antragstellung an bis zum Ende des Umstellungszeitraums
- 5.221 anderen weder die Nutzung seines Betriebes oder eines Teils desselben für die Milchviehhaltung zu gestatten,
- 5.222 sein Milchvieh weder an andere zu vermieten, noch ihnen sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen,
- 5.223 sein Milchvieh nur zur Schlachtung oder zur Ausfuhr in ein Drittland zu verkaufen;
- 5.23 während des Umstellungszeitraums in seinem Betrieb im Durchschnitt eine Anzahl Rinder oder Schafe zu halten, die der Anzahl der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags in demselben Betrieb gehaltenen Großvieheinheiten entspricht oder sie übersteigt; diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die in dem Betrieb gehaltene Anzahl Rinder oder Schafe während jeden vollen Jahres des Umstellungszeitraums unter Berücksichtigung der Dauer der Haltung mindestens der Anzahl der Großvieheinheiten zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags entspricht.
- 5.24 Hält der Erzeuger weiterhin Milchkühe, muß er der Bewilligungsbehörde gegenüber nachweisen, daß er seinen Milchviehbestand so ausgerichtet hat, daß spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags mindestens 80 v. H. der in seinem Betrieb gehaltenen Milchkühe oder trächtigen Färsen fleischrassig im Sinne der in Nummer 1.25 gegebenen Begriffsbestimmungen sind.
- 5.3 60 v. H. der Prämie werden innerhalb der ersten drei Monate des Umstellungszeitraums gezahlt. Der Restbetrag wird in zwei gleichen Raten im dritten und vierten Jahr des Umstellungszeitraums unter der Voraussetzung gezahlt, daß der Bewilligungsbehörde die Einhaltung der bei der Beantragung der Prämie eingegangenen Verpflichtungen nachgewiesen wird.
- 5.4 Die Umstellungsprämie kann auch auf unwiderruflichen Antrag des betreffenden Erzeugers in vier gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten gezahlt werden. In diesem Fall hat der Begünstigte für die Zahlung der dritten und vierten Jahresraten der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, daß die eingegangenen Verpflichtungen eingehalten worden sind.
- 6 Beginn des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraums (Artikel 5 Abs. 3 Kommissionsverordnung):
- Der Erzeuger hat der Bewilligungsbehörde den Tag des Beginns des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraums vorher schriftlich mitzuteilen.
- 7 Ohrmarke, Kennkarte (Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 7 Kommissionsverordnung, § 3 MOG-Verordnung):
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde kennzeichnet jedes zum Betrieb des Erzeugers gehörende, mindestens sechs Monate alte weibliche Hausrind, das zur Erzeugung von zur Vermarktung bestimmter Milch geeignet ist, mit einer besonderen, das Tier unverwechselbar kennzeichnenden Ohrmarke.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörde stellt außerdem für jedes der in Nummer 7.1 bezeichneten Tiere eine Kennkarte in dreifacher Ausfertigung aus. Das Original (Ausfertigung A) sowie eine Kopie (Ausfertigung B) erhält der Erzeuger, eine weitere Kopie (Ausfertigung C) verbleibt bei der Bewilligungsbehörde. Die Kennkarte erhält als Seriennummer die Nummer der Ohrmarke.
- 7.3 Der Erzeuger hat auf der Kennkarte den Tag des Beginns des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraums zu vermerken. Die Bewilligungsbehörde trägt dieses Datum in die bei ihr befindlichen Unterlagen ein.
- 7.4 Das Original der Kennkarte begleitet das Tier bis zur Schlachtung, die Ausfertigung B verbleibt beim Erzeuger. Das Original der Kennkarte wird bei jeder Übernahme der Milchkuh um den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Übernehmers ergänzt.
- 7.5 Der Erzeuger trägt dafür Sorge, daß derjenige, der zum Zeitpunkt der Schlachtung (des Verendens) über die Milchkuh zu verfügen berechtigt ist, die Schlachtung sowie den Zeitpunkt der Schlachtung von dem Leiter des Schlachthofes oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person oder einem für die Fleischschau zuständigen Tierarzt oder dem Fleischbeschauer in die Ausfertigung A der Kennkarte eintragen und durch die Unterschrift der eintragenden Person bestätigen läßt. Die Schlachtung darf auf der Kennkarte nur vermerkt werden, wenn die Numerierung der Ohrmarke der geschlachteten Kuh mit der auf der Kennkarte übereinstimmt. Die die Bestätigung der Schlachtung vornehmende Person vermerkt auf der Kennkarte die Schlachtnummer. Für die Schlachtung sind alle Schlachtstätten zugelassen.
- 7.6 Die die Bestätigung der Schlachtung (des Verendens) vornehmende Person (Nummer 7.5 Satz 1) sendet die Kennkarte unverzüglich an den Erzeuger zurück.
- 7.7. Abgesehen von einem Fall höherer Gewalt gilt der Nachweis der Schlachtung nur als erbracht, wenn der Erzeuger das mit der Schlachtbestätigung versehene Original der Kennkarte der Bewilligungsbehörde vorlegen kann.
- 8 Ausfuhr der erfaßten Tiere in Drittländer (Artikel 8 Abs. 2 Kommissionsverordnung, § 3 Abs. 3 MOG-Verordnung):
- Wird ein nach Nummer 7.2 erfaßtes Tier während des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraums in ein Drittland ausgeführt, wird das mit dem entsprechenden Vermerk versehene Original der Kennkarte von der zuständigen Zollstelle unmittelbar an den Erzeuger zurückgesandt. Nummer 7.7 gilt entsprechend.
- 9 Betriebsübernahme (Artikel 6 Ratsverordnung, Artikel 9 Abs. 4 Kommissionsverordnung):
- 9.1 Während des Nichtvermarktungs- und Umstellungszeitraums ist es den sich an der Prämienmaßnahme beteiligten Erzeugern nicht untersagt,

ihren Betrieb auf einen anderen zu übertragen. Der Betriebsnachfolger kann sich schriftlich verpflichten, die von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen. In diesem Fall behält der Vorgänger die bereits gezahlten Prämienbeträge, der Restbetrag wird an den Betriebsnachfolger gezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Betrieb nur teilweise übertragen wird. Geht der Betriebsnachfolger die genannte Verpflichtung nicht ein, hat der Vorgänger die bereits gezahlten Beträge zurückzuzahlen. Im Falle der teilweisen Übertragung bestimmt sich der zurückzuzahlende Betrag nach dem Anteil der überlassenen landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF). Diese Regelung gilt für jede weitere Betriebsübergabe.

- 9.2 Der Erzeuger hat die Absicht der Betriebsübertragung einschließlich deren Zeitpunkt sowie den Namen und die Anschrift des Betriebsnachfolgers der Bewilligungsbehörde vorher schriftlich mitzuteilen. Dieser Mitteilung ist die Verpflichtungserklärung des Betriebsnachfolgers (Nummer 9.1 Satz 2) beizufügen; Die Übernahme der Verpflichtung durch den Betriebsnachfolger ist gegebenenfalls auf andere Weise nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Betriebsnachfolger den Umfang der auf ihn übergegangenen Rechte und Pflichten mit.
- 9.3 Der Erzeuger hat der Bewilligungsbehörde auch jede Veränderung der von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche (Verkauf, Verpachtung etc.) schriftlich mitzuteilen.
- 9.4 Wird der Betrieb nur teilweise übertragen, so kann die bei der Antragstellung eingegangene Verpflichtung auch als eingehalten angesehen werden, solange der Übernehmer keinen Milchviehbestand hält, der größer als der Milchviehbestand ist, den er am Tage der Übernahme gehalten hat.
- 9.5 Der Erwerb eines Milch oder Milcherzeugnisse liefernden Betriebes oder eines Teils davon durch einen Begünstigten während der Dauer seiner Verpflichtungen führt dann nicht zur Ausdehnung dieser Verpflichtungen auf die erworbenen Flächen, wenn
- 9.51 es sich um Erbschaft oder sonstigen unentgeltlichen Erwerb handelt, soweit der erworbene Betrieb oder Betriebsteil vollständig von dem zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags bestehenden Betrieb getrennt bleibt, oder
- 9.52 der Erwerb im Hinblick auf einen Betriebswechsel vorgenommen wurde und die Abgabe des ersten Betriebes spätestens am Ende der laufenden Vegetationsperiode mit der Verpflichtung des Übernehmers gemäß Nummer 9.1 Satz 3 erfolgt.
- 9.6 Eine Fläche, die der Begünstigte nach Beginn des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraums übernimmt und innerhalb dieses Zeitraums wieder abgibt, ist vom Tage der Wiederabgabe an von den Verpflichtungen freigestellt, es sei denn, daß der Übernehmer selbst entsprechende Verpflichtungen eingegangen ist oder eingeht.
- 10 Prüfung des Antrags und Überwachung der vom Erzeuger eingegangenen Verpflichtungen (Artikel 2 und Artikel 11 Kommissionsverordnung):
- 10.1 Die Bewilligungsbehörde überprüft an Ort und Stelle die Angaben des Antragstellers. Sie bestimmt die Milchmenge, ausgedrückt in Kilogramm, die für die Berechnung der Prämie als vom Erzeuger in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Antragstellung geliefert gilt. Hierbei bedient sie sich geeigneter, vom Erzeuger beizubringender Nachweise, wie beispielsweise Abrechnungen der Molkereien und sonstiger Verkaufs- und Geschäftsunterlagen. Die Bestimmung der Milchmenge erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der vom Erzeuger zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags gehaltenen Milchkühe. Falls auf Grund behördlicher Anordnung die im Antrag anzugebenden Tiere im Rahmen eines Ausmerzungsprogramms für Tierseuchen nach An-

tragstellung innerhalb der in der Anordnung genannten Frist geschlachtet worden sind oder infolge höherer Gewalt diese Tiere nach dem Tag der Antragstellung verendet oder notgeschlachtet wurden, gelten sie als zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags noch vorhanden.

Die Bewilligungsbehörde stellt darüber hinaus im Falle der Beantragung der Umstellungsprämie die Anzahl der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags im Betrieb des Erzeugers gehaltenen für die Ersatztierhaltung (Nummer 5.23) in Frage kommenden Tiere fest.

- 10.2 Die Bewilligungsbehörde registriert ferner die vom Erzeuger bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Falle der Überlassung dieser Fläche (Nummer 9.3) überprüft die Bewilligungsbehörde die Nutzung dieser Fläche im einzelnen.
- 10.3 Die zweite und dritte Prämienrate wird erst ausbezahlt, nachdem der Erzeuger schriftlich versichert hat, daß er seinen Verpflichtungen aus der Prämienregelung nachgekommen ist und sie auch weiterhin einhalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann sich die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen.
- 10.4 Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen notwendig ist, führt die Bewilligungsbehörde im Betrieb des Erzeugers Kontrollen durch.
- 11 Prämienbescheid (§ 5 MOG-Verordnung):
Die Prämie wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 12 Anerkennung von Fällen höherer Gewalt (Artikel 12 Kommissionsverordnung, § 4 MOG-Verordnung):
- 12.1 Beim Vorliegen eines Falles höherer Gewalt kann bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus der Prämienregelung von der Rückforderung bereits gezahlter Prämienbeträge abgesehen und gegebenenfalls der Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraum für eine bestimmte Zeit ausgesetzt und entsprechend verschoben werden.
- 12.2 Als Fälle höherer Gewalt, bei deren Vorliegen von einer Rückforderung abgesehen werden kann, kommen insbesondere in Frage
- 12.21 der Tod des Erzeugers, soweit er den Betrieb selbst bewirtschaftet hat,
- 12.22 eine längerdauernde Berufsunfähigkeit des Erzeugers, soweit er den Betrieb selbst bewirtschaftet hat,
- 12.23 die Enteignung eines wesentlichen Teils der vom Erzeuger bewirtschafteten Landwirtschaftsfläche des Betriebes, soweit sie zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags nicht vorherzusehen war; der Enteignung gleichgestellt ist der Verkauf zum Zwecke der Abwendung der Enteignung.
- 12.3 Als Fälle höherer Gewalt, bei deren Vorliegen der Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraum verschoben werden kann, kommen insbesondere in Betracht
- 12.31 schwere Naturkatastrophen, die die vom Erzeuger bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche erheblich beeinträchtigen,
- 12.32 zufällige Zerstörung der vom Erzeuger für die Rinder- oder Schafhaltung bestimmten Ställe,
- 12.33 vollständiger oder teilweiser Seuchenbefall des Rinder- oder Schafbestandes des Erzeugers.
- 13 Aufbewahrungs- und Duldungspflichten (§ 6 MOG-Verordnung):
- 13.1 Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbleibenden Ausfertigungen der Kennkarte sowie alle Unterlagen über die in seinem Betrieb gehaltenen Rinder und Schafe sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

- 13.2 Der Prämienempfänger hat den in Nummer 16 genannten Stellen das Betreten der Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten und die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- 13.3 Die in den Nummern 13.1 und 13.2 genannten Pflichten obliegen auch dem Betriebsnachfolger.
- 14 Beweislast, Rückforderung und Verzinsung (§ 7 MOG-Verordnung):
- 14.1 Der Prämienempfänger sowie gegebenenfalls der Betriebsnachfolger trägt auch nach Empfang des Prämienbetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bewilligungsbehörde gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung der letzten Rate folgt.
- 14.2 Die wegen des Fehlens der für die Prämienengewährung erforderlichen Voraussetzungen zurückzuzahlenden Prämienbeträge sind vom Tage des Empfangs an mit 2 v. H., bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Monatsersten geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.
- 14.3 Die Bewilligungsbehörde setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch schriftlichen Bescheid fest.
- 15 Alle Tatsachen, von denen nach den in der Präambel genannten Rechtsnormen und insbesondere nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Prämie abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
- 16 Prüfungsrecht:
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof, der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Verwendung der Prämie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 17 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 22. Mai 1978 an die Stelle der Richtlinienfassung v. 30. 6. 1977 (MBl. NW. S. 730/SMBL. NW. 7843).

– MBl. NW. 1978 S. 1500.

8301

**Durchführung
des Gesetzes über die Entschädigung
für Opfer von Gewalttaten**
**Zuständigkeit für Leistungen in
entsprechender Anwendung der Vorschriften
der Kriegsofopferfürsorge an Berechtigte,
die außerhalb des leistungspflichtigen Landes
ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen
Aufenthalt haben**

RdErl. d. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 8. 1978 – II B 4 – 4403.2 (20/78)

Die zuständigen obersten Landesbehörden der Länder sind hinsichtlich der Hilfen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181), die denen der Kriegsofopferfürsorge

entsprechen, übereingekommen, sich nach Maßgabe der nachstehenden Regelung darum zu bemühen,

- daß Berechtigte nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, die außerhalb des leistungspflichtigen Landes im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, durch ortsnahe „Betreuungsstellen“ unterstützt werden
und
- daß die mit der Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten beauftragten Behörden sich Amtshilfe leisten.

Entsprechend dieser Vereinbarung bitte ich die Landschaftsverbände als überörtliche und die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Kriegsofopferfürsorge, die unten näher beschriebenen Aufgaben der Betreuungsstelle für in Nordrhein-Westfalen zwar wohnende Berechtigte, deren Ansprüche sich aber gegen andere Länder richten, wahrzunehmen.

1. Betreuungsstelle ist der nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes sachlich zuständige Träger der Kriegsofopferfürsorge, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Die zuständige Behörde des zur Leistung verpflichteten Landes – nachfolgend zuständige Behörde genannt – teilt der Betreuungsstelle Name und Adresse des Berechtigten mit und übersendet dabei den Versorgungsbescheid oder eine Mitteilung über seinen wesentlichen Inhalt sowie eine etwaige Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten. Die Betreuungsstelle bestätigt ihr den Eingang der Mitteilung.
3. Die zuständige Behörde teilt dem Berechtigten mit,
 - welche Behörde für Geld- und Sachleistungen zuständig ist, daß im übrigen aber zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der Nr. 4 auch die Betreuungsstelle zur Verfügung steht
und
 - daß Anträge sowohl bei der zuständigen Behörde unmittelbar als auch bei der Betreuungsstelle gestellt werden können.
4. Geld- und Sachleistungen gewähren nur die zuständigen Behörden; im übrigen betreut die Betreuungsstelle die Berechtigten in gleicher Weise wie in den Fällen, in denen das eigene Land leistungspflichtig ist. Zu den Aufgaben der Betreuungsstelle gehören z. B. die Beratung der Berechtigten und Hausbesuche. Ferner wirkt die Betreuungsstelle bei der Prüfung der Voraussetzungen von Leistungen und bei der Prüfung ihrer zweckentsprechenden Verwendung mit; bei ihr eingehende Anträge leitet die Betreuungsstelle – soweit erforderlich mit einer Stellungnahme und nach Einschaltung anderer Stellen – unverzüglich der zuständigen Behörde zu.
5. Die zuständigen Behörden sollen Ersuchen nur an die Betreuungsstelle selbst richten. Ein unmittelbarer Verkehr mit anderen Trägern oder Stellen soll sich auf dringende Ausnahmefälle beschränken.
6. Die zuständigen Behörden übersenden der Betreuungsstelle zur Information
 - a) Abdrucke der Schreiben an Berechtigte nach Nr. 3
 - b) Abdrucke von allen Bescheiden
 - c) Abdrucke von unmittelbaren Ersuchen nach Nr. 5 Satz 2.
7. Bei Aufenthaltsveränderungen des Berechtigten oder einer Bezugsperson innerhalb des betreffenden Landes, die eine andere Betreuungsstelle zuständig machen, übersendet die bisher zuständige Betreuungsstelle der neuen Betreuungsstelle ihre Akten und setzt die Berechtigten und die zuständige Behörde davon in Kenntnis. Verlegen Berechtigte oder Bezugspersonen ihren Aufenthalt außerhalb des betreffenden Landes, so verständigt die bisherige Betreuungsstelle die zuständige Behörde und wartet deren Bitte um Aktenübersendung ab.

8.

Übersicht

über die in den Ländern für Opfer von Gewalttaten außerhalb des Landes
vorgesehenen zuständigen Stellen und Betreuungsstellen

Land	Sachliche Zuständigkeit für Berechtigte außerhalb des Landes	Betreuungsstelle
Baden-Württemberg	Der sachlich zuständige Träger der KOF, in dessen Bereich die Schädigung eingetreten ist	Landeswohlfahrtsverband Baden – Hauptfürsorgestelle – Ernst-Frey-Str. 9 7500 Karlsruhe 1 Landeswohlfahrtsverband Baden – Hauptfürsorgestelle – Zweigst. Freiburg Kaiser-Jos.-Str. 170 7800 Freiburg Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Hauptfürsorgestelle – Lindenspürstr. 39 7000 Stuttgart 1 Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Hauptfürsorgestelle – Zweigst. Tübingen Friedrichstraße 6 7400 Tübingen
Bayern	Regierung von Oberbayern – Hauptfürsorgestelle – Mannhardtstraße 6 8000 München 22	Hauptfürsorgestelle, in deren Bereich der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat
Berlin	Senator für Arbeit und Soziales – Hauptfürsorgestelle – An der Urania 4–10 1000 Berlin 30	a) Für Sonderfürsorgeberechtigte Senator für Arbeit und Soziales – Hauptfürsorgestelle – An der Urania 4–10 1000 Berlin 30 b) Für die übrigen Berechtigten Bezirksamt von Berlin – Fürsorge- stelle für Kriegsoffer –, in dessen Bereich der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
Bremen	a) Für Sonderfürsorgeberechtigte Senator für Soziales, Jugend und Sport – Hauptfürsorgestelle – Nordenfersteinweg 7 2800 Bremen 1 b) Für die übrigen Berechtigten der örtliche Träger	Der Träger der KOF, der für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig wäre, wenn die Versorgungspflicht beim eigenen Land läge
Hamburg	Arbeits- u. Sozialbehörde – Hauptfürsorgestelle – Hamburger Straße 47 2000 Hamburg 76	Wie nebenstehend
Hessen	Der sachlich zuständige Träger der KOF, in dessen Bereich die Schädigung eingetreten ist	Der sachlich zuständige Träger der KOF, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat
Nieder-sachsen	Der sachlich zuständige Träger der KOF, in dessen Bereich die Schädigung eingetreten ist	Der Träger der KOF, der für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig wäre, wenn die Versorgungspflicht beim eigenen Land läge

Land	Sachliche Zuständigkeit für Berechtigte außerhalb des Landes	Betreuungsstelle
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz - Hauptfürsorgestelle - Rheinallee 97-101 6500 Mainz 1	Der örtliche Träger der KOF (Landkreise und kreisfreie Städte), in dessen Bereich der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat
Saarland	Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung - Hauptfürsorgestelle - Hindenburgstraße 23 6600 Saarbrücken	Wie nebenstehend
Schleswig-Holstein	Noch keine Regelung getroffen	Der örtliche Träger der KOF, in dessen Bereich der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

922

9211
2129
2130
2151

**Ausrüstung und Verwendung
von Kennleuchten für blaues Blinklicht
(Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen
mit einer Folge von Klängen verschiedener
Grundfrequenz (Einsatzhorn) an Einsatz-
und Kommando-Kraftfahrzeugen
der Feuerwehren,
des Katastrophenschutzes,
des Rettungsdienstes und
des Blutspendedienstes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr - IV/A 2 - 21 - 31/20 - 22 - 38 - 69/78 -,
d. Innenministers 4422 - 01 -
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- V A 4 - 03.57.01 - v. 11. 7. 1978

- 1 Ausrüstungsvorschriften
Nach § 52 Abs 3 Nrn. 2, 4 und 5 StVZO i.V. m. § 55 Abs. 3 StVZO dürfen folgende Kraftfahrzeuge mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und mit einer Warnvorrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein:
- 1.1 Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind solche, die für den Einsatz der Feuerwehr besonders gestaltet und die dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend zur Aufnahme der Besatzung, der feuerwehrtechnischen Beladung sowie der Lösch- und sonstigen Einsatzmittel eingerichtet sind.
Für die Zugehörigkeit eines Kraftfahrzeuges zum Katastrophenschutz sind bestimmte bauliche Merkmale oder Ausrüstungsteile nicht Voraussetzung. Entscheidend ist, daß das Kraftfahrzeug einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes angehört. Hierzu zählen:
- 1.1.1 alle bundes- und landeseigenen Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes;
- 1.1.2 Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der im Katastrophenschutz aufgrund festgestellter allgemeiner und besonderer Eignung mitwirkenden privaten Organisationen, soweit diese organisationseigenen Kraftfahrzeuge dem Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt bzw. des Kreises für den Katastrophenschutz zur Verfügung stehen und in eine Einheit des Katastrophenschutzes eingegliedert sind;
- 1.1.3 Kraftfahrzeuge privater Halter, die als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge in den Fahrzeugpark einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes eingegliedert sind und ihr ständig und ausschließlich zur Verfügung stehen.
- 1.2 Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes
Für die Zugehörigkeit eines Kraftfahrzeuges zum Rettungsdienst - Gesetz über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481/SGV. NW. 215) - ist entscheidend, daß es sich um Kraftfahrzeuge der Träger nach § 2 RettG oder der nach § 9 RettG im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und Dritten handelt. Bei Kraftfahrzeugen der freiwilligen Hilfsorganisationen und Dritten ist darauf zu achten, daß eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 RettG mit einem öffentlich-rechtlichen Träger nach § 2 RettG abgeschlossen ist.
Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes sind Krankenkraftwagen nach § 52 Abs. 3 Nr. 4 StVZO (Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarztwagen).
- 1.3 Notarzt-Pkw des Rettungsdienstes
Notarzt-Pkw sind Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes, die der Beförderung des Notarztes zum

Einsatzort beim Betrieb eines Notarztwagens im Rendezvous-System dienen.

- 1.4 Kraftfahrzeuge des Blutspendedienstes
Für die Zugehörigkeit eines Kraftfahrzeuges zum Blutspendedienst ist entscheidend, daß das Kraftfahrzeug dem Blutspendedienst angehört, ihm ständig und ausschließlich zur Verfügung steht, nach seiner Einrichtung zur Beförderung von Blutkonserven geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Kraftfahrzeug des Blutspendedienstes anerkannt ist.
- 2 Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn
- 2.1 Nach § 38 Abs. 1 StVO darf blaues Blinklicht **zusammen** mit dem Einsatzhorn nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Die Verwendung von blauem Blinklicht allein ist in diesen Fällen unzulässig.
- 2.1.1 Die Führer der Kraftfahrzeuge sind unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 bzw. § 35 Abs. 5 a StVO von den Vorschriften der StVO befreit (Sonderrechte); sie besitzen anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber jedoch keine „Vorrechte“. Dies erfordert von den Kraftfahrzeugführern erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfalt.
Die Sonderrechte dürfen gemäß § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeübt werden.
- 2.1.2 Es ist unzulässig, blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn bei Ausbildungs- und Werkstattfahrten zu betätigen. Dagegen ist die gemeinsame Verwendung der Warneinrichtungen bei Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen zulässig. Den Kraftfahrzeugführern von Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen ist deshalb der Fahrtzweck vor Antritt der Fahrt bekanntzugeben. Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen bedürfen für Fahrzeuge des Rettungsdienstes der Genehmigung der Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes (§§ 2 und 9 RettG), für die übrigen Fahrzeuge der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der Oberkreis- oder Oberstadtdirektoren.
- 2.2 Blaues Blinklicht **allein** darf gemäß § 38 Abs. 2 StVO nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden (mindestens vier Fahrzeuge) verwendet werden. Die Betätigung des blauen Blinklichts allein löst für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht die Pflicht aus, sofort freie Bahn zu schaffen. Es wird kein „Vorrecht“ begründet.
Die Betätigung des blauen Blinklichts **allein** ist bei Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen zulässig.
- 2.3 Auf Rückfahrten von Einsätzen dürfen das blaue Blinklicht und das Einsatzhorn nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch längere Abwesenheit des Einsatzfahrzeuges die Sicherheit im Einsatzgebiet ernsthaft in Frage gestellt ist.
- 2.4 Die mißbräuchliche Verwendung von blauem Blinklicht mit oder ohne Einsatzhorn ist gem. § 49 Abs. 3 Nr. 3 StVO ordnungswidrig; führt sie zur Schädigung von Personen oder Sachen, so ist der Führer oder der, der die Anordnung zur Betätigung der Warneinrichtungen gegeben hat, ggf. strafrechtlich verantwortlich und schadenersatzpflichtig.
- 2.5 Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge dürfen nur durch zuverlässige Kraftfahrzeugführer geführt werden. Die Kraftfahrzeugführer sind jährlich mindestens einmal im Rahmen der Kraftfahrerfortbildung über die Voraussetzungen und das Verhalten beim Fahren von Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn - insbesondere über die Bedeutung der §§ 35 und 38 StVO - ausreichend zu belehren. Die Kraftfahrzeugführer sollen nach Abschluß des Unterrichts durch Unterschrift bestätigen, daß sie belehrt wurden. Die Regierungspräsidenten, die kreisfreien Städte und Kreise, die Gemeinden oder die freiwilligen Hilfsorganisationen

führen hierüber einen Nachweis. Die freiwilligen Hilfsorganisationen haben jährlich einmal den Nachweis dem zuständigen Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Die Regierungspräsidenten sind zur Überprüfung berechtigt.

3 Sonderbestimmungen für Kreis- und Bezirksbrandmeister

Soweit die Kreis- und Bezirksbrandmeister Einsatzaufgaben der Feuerwehren wahrnehmen, sind sie berechtigt, die Sonderrechte des § 35 Abs. 1 StVO in Anspruch zu nehmen.

Die Kommando-Kraftfahrzeuge der Kreis- und Bezirksbrandmeister können daher mit Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn ausgerüstet werden. Sofern diese Fahrzeuge nicht nur für die Fahrten im Feuerwehreinsatz verwendet werden, sind die Kennleuchten für blaues Blinklicht durch geeignete Vorrichtungen so an den Fahrzeugen anzubringen, daß sie jederzeit abgedeckt oder abgenommen werden können; sie dürfen nur bei Einsatzfahrten zur Brand- oder Unfallstelle benutzt werden.

4 Die Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 7. 6. 1966 (SMBL. NW. 9211) sowie v. 28. 11. 1972 (SMBL. NW. 2151) werden aufgehoben.

- MBL. NW. 1978 S. 1507.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Gambia, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 8. 1978 -
I B 5 - 415 c - 1/78

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul der Republik Gambia in Düsseldorf ernannten Herrn Rolf Becker am 16. August 1978 des Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Honorarkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift lautet:

4000 Düsseldorf, Schadowplatz 16,
Tel.: 32 00 66
Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr

- MBL. NW. 1978 S. 1508.

Honorargeneralkonsulat der Republik Gambia, Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 8. 1978 -
I B 5 - 415 c - 2/78

Der Konsularbezirk des Honorargeneralkonsulats der Republik Gambia in Frankfurt am Main ist ab sofort auf folgende Bundesländer beschränkt: Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

- MBL. NW. 1978 S. 1508.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 8. 1978 -
I B 5 - 415 - 6/78

Der am 24. April 1978 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3340 für Herrn Konsularattaché Jean-Claude Cuisinier, Französisches Generalkonsulat Düsseldorf - Handelsabteilung Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBL. NW. 1978 S. 1508.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 8. 1978 - I A 4 - 1237

Der Dienstausweis Nr. 2919 des Gewerbebeamten Fritz-Eckhard Potthast, geb. am 9. 8. 1941, wohnhaft in Vormbaumstr. 1, 4800 Bielefeld 1, ausgestellt vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Feststellungen über den Verbleib des Dienstausweises sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld, Karolinenstr. 1-3, 4800 Bielefeld, mitzuteilen.

- MBL. NW. 1978 S. 1508.

Belastungsgebiete

Aufstellung des Luftreinhalteplans Rheinschiene Mitte

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 8. 1978 - III B 4 - 8817

Für das durch die Belastungsgebietsverordnung vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 645/SGV. NW. 7129) festgesetzte Belastungsgebiet Rheinschiene Mitte soll bis zum 31. Dezember 1980 ein Luftreinhalteplan aufgestellt werden. Innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben die Bezirksschornsteinfegermeister, deren Kehrbezirke im Belastungsgebiet Rheinschiene-Mitte liegen, die in § 2 der Verordnung über Angaben zum Emissionskataster Hausbrand (EKHV) vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW. 7129) vorgesehenen Ermittlungen durchzuführen.

- MBL. NW. 1978 S. 1508.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.